

(4) Die Zulassungskommission hat die Zulassung abzulehnen, wenn die Voraussetzungen gemäß § 4 nicht erfüllt sind. Die Zulassungskommission hat Vorschläge zur Herbeiführung der für die Zulassung erforderlichen Bedingungen zu unterbreiten.

(5) Die Mitglieder der Zulassungskommission sind berechtigt, jederzeit in den Betrieben erforderliche Prüfungen der Einhaltung der Zulassungsbedingungen durchzuführen.

(6) Die Betriebe haben der Zulassungskommission unverzüglich Veränderungen gemäß § 4 mitzuteilen.

(7) Die Zulassungskommission ist berechtigt, die erteilte Zulassung zu widerrufen, wenn die Zulassungsvoraussetzungen gemäß § 4 wegfallen oder die mit der Zulassung verbundenen Bedingungen, Einschränkungen und Auflagen nicht erfüllt worden sind.

(8) Die Betriebe haben die Zulassung in den Wirtschaftsverträgen anzugeben.

§ 6

(1) Überprüfungen der Betriebe durch die Zulassungskommission sind gebührenpflichtig. Die Zulassungskommission hat den überprüften Betrieben ihre Aufwendungen unabhängig vom Ausgang der Überprüfung in Rechnung zu stellen.

(2) Die Gebühren für Stellungnahmen sind von den Einrichtungen gemäß § 3 Abs. 2 nach dem Aufwand zu berechnen.

§ 7

(1) Gegen die Ablehnung einer beantragten Zulassung, den Widerruf einer erteilten Zulassung bzw. gegen Bedingungen, Einschränkungen und Auflagen gemäß § 5 kann Beschwerde eingelegt werden. Der Betrieb ist darüber zu belehren, daß er Beschwerde einlegen kann.

(2) Die Beschwerde ist schriftlich unter Angabe der Gründe innerhalb einer Frist von vier Wochen nach Zugang der Entscheidung beim Generaldirektor des VEB Metalleichtbaukombinat einzulegen.

(3) Die Beschwerde hat keine aufschiebende Wirkung.

(4) Der Generaldirektor des VEB Metalleichtbaukombinat hat nach Abstimmung mit dem Leiter der Staatlichen Bauaufsicht im Ministerium für Bauwesen und dem Leiter der Fachabteilung Bauwesen des Deutschen Amtes für Meßwesen und Warenprüfung über die Beschwerde innerhalb von zwei Wochen nach ihrem Eingang zu entscheiden. Wird der Beschwerde nicht oder nicht in vollem Umfange stattgegeben, ist sie innerhalb dieser Frist dem zuständigen Stellvertreter des Ministers für Bauwesen zur Entscheidung zuzuleiten. Der Einreicher der Beschwerde ist davon zu informieren. Der Stellvertreter des Ministers für Bauwesen hat innerhalb weiterer vier Wochen zu entscheiden.

(5) Kann in Ausnahmefällen eine Entscheidung innerhalb der Frist nicht getroffen werden, ist rechtzeitig ein Zwischenbescheid unter Angabe der Gründe sowie des Abschlußtermins zu geben.

(6) Die Entscheidungen über Beschwerden haben schriftlich zu ergehen, sind zu begründen und den Einreichern der Beschwerden zuzusenden.

§ 8

Betriebe, die keinen Antrag auf Zulassung stellen, haben 6 Monate nach Inkrafttreten dieser Anordnung die Herstellung, Montage und Reparatur von tragenden Konstruktionen einzustellen.

§ 9

Diese Anordnung tritt mit ihrer Veröffentlichung in Kraft. Bestimmungen in Arbeitsschutzanordnungen über die Zulassung von Betrieben zur Herstellung oder Reparatur zulassungs-, genehmigungs- oder überwachungspflichtiger Anlagen werden durch diese Anordnung nicht berührt.

Berlin, den 1. Februar 1972

Der Minister für Bauwesen

J u n k e r

Anordnung über die Ausgabe von Münzen zu 20 Mark der Deutschen Demokratischen Republik

vom 14. Februar 1972

§ 1

(1) Die Staatsbank der Deutschen Demokratischen Republik gibt auf Grund des § 5 Abs. 1 des Gesetzes vom 1. Dezember 1967 über die Staatsbank der Deutschen Demokratischen Republik (GBl. I Nr. 17 S. 132) mit Wirkung vom 1. März 1972 neue Münzen im Nennwert von 20 Mark der Deutschen Demokratischen Republik in den Umlauf, die folgendes Aussehen haben:

a) Vorderseite

Kopfbildnis von Friedrich von Schiller, darunter in zwei Zeilen der Name „FRIEDRICH v. SCHILLER“. Links vom Kopfbild die Jahreszahl „1759“ und rechts die Jahreszahl „1805“.

b) Rückseite

Umschrift „DEUTSCHE DEMOKRATISCHE REPUBLIK“ im oberen Teil und „* 1972 20 Mark *“ im unteren Teil. Innerhalb der Umschrift die stilisierte Darstellung des Staatswappens der Deutschen Demokratischen Republik, bestehend aus Hammer und Zirkel, umgeben von einem Ährenkranz, der im unteren Teil von einem Band umschlungen ist. Über dem Staatswappen der Buchstabe „A“ als Zeichen der Prägestätte.

c) Rand

Glatt, mit vertiefter Inschrift „20 Mark * 20 Mark * 20 Mark * 20 Mark *“.